

№ 156.

Ständische Schrift

über die Petitionen der Gemeinden des Amtsbezirks Zittau und des Amtsbezirks Reichenau, die Erlassung eines Gesetzes über Entschädigung für Militärleistungen in Kriegszeiten betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Die oben genannten Petitionen haben der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung beider Kammern der Ständeversammlung unterlegen und es haben dieselben sich zu nachstehendem ständischen Antrage geeinigt.

Ew. Königlichen Majestät Staatsregierung zu ersuchen, bei den competenten Organen des Norddeutschen Bundes mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das Gesetz vom 11. Mai 1851 abgeändert und daß auch für alle zu militärischen Zwecken zu leistenden Dienste eine angemessene Entschädigung gezahlt werde.

Indem wir diesen Antrag Ew. Königlichen Majestät unterbreiten, verharren wir in tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue als

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treuehorsaamste
Ständeversammlung.

Erste
Abtheilung, 4. Band.